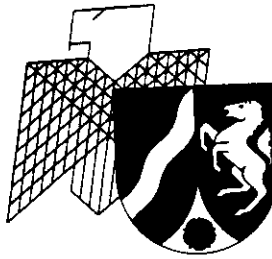


FACHVERBAND IM DEUTSCHEN BEAMTENBUND



**BSBD**

Bund der  
Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands

Landesverband e.V.  
Nordrhein-Westfalen

An den

Rechtsausschuß des Landtags  
von Nordrhein - Westfalen

Platz des Landtags  
4000 Düsseldorf 1



LANDESLEITUNG

Ulmenstraße 23  
4000 Düsseldorf 30

Telefon: (02 11) 46 12 59  
Telefax: (02 11) 48 39 51

Düsseldorf, 23. September 1992


Betr.: Personalforderungen für den Strafvollzug zum Haushalt  
1993

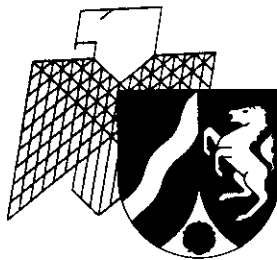
Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Ausführungen zu den Personalforderungen für den Strafvollzug zum Haushalt 1993 überreichen wir Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme und Auswertung.

Im Hinblick auf einen effizienteren und störungsfreieren Strafvollzug und im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit ersuchen wir Sie dringend, diese Minimalforderungen im Personalhaushalt 1993 zu berücksichtigen und mit Nachdruck zu unterstützen.

Gerne stehen wir zu etwaigen Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
  
SUDHAUS  
BSBD-Landesvorsitzender



**BSBD**

*Bund der  
Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands*

*Landesverband e.V.  
Nordrhein-Westfalen*

LANDESLEITUNG

**Betr.:**

Anforderungen zum Personalhaushalt 1993 für den Bereich des Strafvollzuges

Die nachstehenden Forderungen zum Personalhaushalt 1993 beschränken sich auf den Stellen - Mindestbedarf, der sich aus der Zuweisung neuer Aufgaben zwingend ergibt. Sie berücksichtigen zudem nur den Teil von Personalstellen des Vollzuges, der für die Sicherheit und die Grundfunktionen im Vollzug unverzichtbar sind.

Mit diesen schwerpunktmäßigen Forderungen trägt der BSBD den allgemeinen Rahmenbedingungen der Haushaltspolitik Rechnung, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß die Erfüllung dieser Minimalforderungen unerlässlich ist, um im kommenden Haushaltsjahr einen funktionsfähigen Strafvollzug sicherstellen zu können.

Die sich dramatisch verschärfende Sicherheitslage im Vollzug, ausgelöst durch eine zunehmend negativ veränderte Insassenstruktur, die ihrerseits eine Folgewirkung veränderter Formen der Kriminalität (organisierte Kriminalität) ist, erfordert eine erhöhte Personalpräsenz, um Sicherheitsstörungen erheblichen Ausmaßes beherrschbar zu machen. Hinzu kommt, daß mit der Einrichtung von rd. 300 Abschiebehaftplätzen in höchst sicherheitsgefährdeten Einrichtungen entgegen jeder bisherigen Annahme allein in diesen Einrichtungen eine Personalstärke erforderlich ist, durch die zu befürchtende Sicherheitsstörungen verhindert werden können.

I.

**1. Personalmehrbedarf im allgemeinen Vollzugsdienst**

Die derzeitigen Personalprobleme in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes stellen sich wie folgt dar:

Der gegenwärtige Personalfehlbestand beträgt, berücksichtigt man die in der Ausbildung befindlichen Anwärter, 8 v. H. (Soll: 7020 Stellen, Personalbestand mit Anwärtern: ca. 6.500).

Da die Beamtenanwärter jedoch nicht für die Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen, erhöht sich dieser Fehlbestand faktisch auf 21 v. H. (Soll: 7020, Personalbestand ca. 5.800)

Die Übertragung des Vollzuges der Abschiebehaft löst zusätzliche Personalbindungen aus (ca. 160 Stellen), so daß der Fehlbestand eine Erhöhung auf annähernd 24 v. H. erfährt.

Dieser Berechnung liegt das durch die Präsidenten der Vollzugsämter ermittelte Personalsoll zugrunde, das zudem im Rahmen einer

Arbeitsablaufuntersuchung durch die WIBERA AG Düsseldorf für die untersuchten Vollzugseinrichtungen bestätigt wird. Diesem nachgewiesenen Personalfehlbestand wird seitens der Landesjustizverwaltung die Gefangenen-Bediensteten-Relation von 1 : 1,8 im geschlossenen Vollzug entgegengehalten, um damit ausweislich zu machen, daß der Vollzug trotz der veränderten Rahmenbedingungen über eine sachgerechte Personalausstattung verfügt. Angesichts der dramatisch verschärften Situation im Vollzug (Störfälle der letzten Monate wie Geiselnahmen, tätliche Angriffe auf Bedienstete pp.) und vor dem Hintergrund des vorbezeichneten, von dritter Seite nachgewiesenen Personalmehrbedarfs halten wir diese Form der Darstellung der Personalverhältnisse im Vollzug für unangemessen und unverantwortlich.

Was die ständig gewachsenen Aufgaben anbelangt, so sei hier beispielhaft über die Verschlechterung des Gefangenenklientels und die Verschärfung der Sicherheitslage hinaus an die besondere Aufgabenstellung bei der Überwachung von Terroristen und der Begleitung der Terroristen-Prozesse ebenso erinnert, wie an das kaum noch überschaubare und nicht mehr zu bewältigende Problem der Behandlung und Betreuung von Drogenstraftätern und sonstigen Suchtabhängigen.

Schließlich und letztlich muß auf die weiter im Steigen begriffenen Gefangenenzahlen -vornehmlich im geschlossenen Vollzug- hingewiesen werden. Wie sehr der Belegungsdruck im geschlossenen Vollzug anhält, ist ablesbar an ständig erforderlichen Korrekturen an den Vollstreckungszuständigkeiten. Selbst völlig ungeeignete Kleinsteinrichtungen( z.B. das Hafthaus Herford) müssen für die Unterbringung einer Klientel genutzt werden, für die die Voraussetzungen allein schon in baulicher Hinsicht nicht erfüllt sind.

## 2. Die Dringlichkeitsforderungen für den Personalhaushalt 1993 im einzelnen:

### a) Allgemeiner Vollzugsdienst

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| aa) Anwärterstellen     | zusätzlich 220 Stellen |
| bb) Angestelltenstellen | zusätzlich 250 Stellen |

In den Folgehaushalten sind die Planstellen sukzessive entsprechend der Zahl der die Probezeit beendenden Bediensteten zu erhöhen.

- |                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| b) Psychologischer Dienst             | zusätzlich 6 Stellen  |
| c) geh. Vollzugs-u. Verwaltungsdienst | zusätzlich 20 Stellen |
| d) mittlerer Verwaltungsdienst        | zusätzlich 20 Stellen |
| e) Werkdienst                         | zusätzlich 30 Stellen |

## Ergänzende Erläuterungen zu den Personalanforderungen für die Bereiche Werkdienst und Verwaltung

### Werkdienst

Der Bedarf für den Werkdienst ergibt sich zum einen aus dem Ersatzbedarf zum anderen aber auch wie bei allen anderen Berufsgruppen aus der Arbeitszeitverkürzung.

Es ist nach wie vor beklagenswert, daß die Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Betrieben der Vollzugseinrichtungen eingesetzt werden müssen und somit im allgemeinen Vollzugsdienst eine Lücke hinterlassen.

Überdies ist anzumerken, daß sich der Aufgabenbereich dieser Laufbahnen in der Vergangenheit ständig ausgeweitet hat. Neben der Ausstattung der JVAen mit technisch anspruchsvollen Geräten, Maschinen und Anlagen, die einer Bedienung und Wartung durch qualifiziertes Personal bedürfen, sind auch die in den Anstalten vorhandenen Betriebe in der Vergangenheit zunehmend maschinell besser ausgestattet worden, wodurch gleichzeitig die Zahl der einfachen manuellen Tätigkeiten der Gefangenen abgenommen hat. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die in diesen Betrieben tätigen Gefangenen fachlich besser anzuleiten und die Produktionsabläufe stärker zu überwachen. Dies kann jedoch durch die bisher in diesem Bereich eingesetzten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes (als Werkaufsichtsdienst) nicht in dem erforderlichen Maße geleistet werden, weil diese Kräfte nicht über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

Wir erinnern daran, daß sich aus einer Überprüfung der Präsidenten der Justizvollzugsämter vor Ort ergeben hat, daß die herkömmlich im Werk- und Werkaufsichtsdienst angesiedelten Dienstposten wegen der für diese Funktionen erforderlichen Qualifikationen zwingend mit Angehörigen der Laufbahn des Werkdienstes zu besetzen sind. Damit erhöht sich der Bedarf für den Werkdienst ganz beträchtlich und wird sich nur stufenweise angesichts der unausweichlichen Funktionsverschiebungen zwischen dem allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst steigern lassen.

### Mittlerer Verwaltungsdienst

Besondere personelle Engpässe ergeben sich seit Jahren im Bereich des mittleren Verwaltungsdienstes. Durch eine sprunghaft gewachsene Aufgabenvermehrung sind die Angehörigen dieser Laufbahn einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, die vielfach nur durch Mehrarbeit ohne Ausgleich aufgefangen werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, daß im Bereich der Verwaltung für die Arbeitszeitverkürzungen der Jahre 1989 und 1990 keinerlei zusätzliche Einstellungen erfolgt sind.

Die Strukturverbesserungen in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes vergrößern zudem das Besoldungsgefälle in erheblichem Umfang, was vom Ausbildungsstand und von der Arbeitsbeanspruchung dieser Laufbahn her auf Dauer nicht vertretbar ist. Eine diese Belastungsfaktoren mildernde Personalvermehrung sowie stärkere Anreize durch Beförderungsmöglichkeiten haben unbedingte Priorität, erkennt doch der Justizminister selbst 2/3 aller Stellen dieser Laufbahn als im Sinne von § 25 BBesG

herausgehoben an, während bislang rund 25 von 100 Inhabern dieser herausgehobenen Funktionen tatsächlich ein Spitzenamt erreichen können. Dieses Mißverhältnis zwischen anerkannter Qualifikation und Leistung sowie besoldungsmäßiger Einstufung bedarf dringend einer Korrektur. So sind die mit einem Sonderschlüssel ausgestatteten Funktionen des mittleren Verwaltungsdienstes weiter auszudehnen.

Konkret würde dies bedeuten: Ausschöpfung des § 3 Nr. 4 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 BBesG, wonach 80 % der Stellen nach Besoldungsgruppe 9 BBO und mit 20% nach Besoldungsgruppe 8 BBO ausgewiesen werden können.

Eine solche Lösung, die unbedingt für das Haushaltsjahr 1993 anzustreben ist, würde es zum einen gestatten, die Regelquote für Spitzenämter von 8 % der Planstellen auch anderen Geschäftsbereichen zuzuweisen, sofern die betreffenden Funktionen im sog. Amtsinspektorenkatalog Aufnahme gefunden haben, zum anderen aber auch die Möglichkeit eröffnen, die Aufstiegsengpässe in den Besoldungsgruppen A 8, A 7 und A 6 BBO annähernd zu beseitigen.

### Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst

Der bereits in den Vorjahren sichtbar gewordene Trend zur Abwanderung der Angehörigen dieser Laufbahn wegen der äußerst schlechten Aufstiegsperspektiven hält unvermindert an.

Eine durchgreifende Möglichkeit zur Überwindung des beruflichen Stillstandes wäre eine weitergehende Stellenobergrenzenregelung für die Laufbahn des geh. Vollzugs- u. Verwaltungsdienstes, d.h. die Aufnahme dieser Laufbahn in die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG. Eine weitere Verbesserung der Stellenobergrenzenregelung sollte von der Landesregierung NRW auf dem Initiativwege im Bundesrat verfolgt werden.

Eine kurzfristige Verbesserung der Laufbahnverhältnisse ließe sich auch durch eine schrittweise Übernahme von Spitzenkräften des geh. Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst erreichen. Dies entspräche im übrigen auch der zwischenzeitlich in den Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen eingeführten Praxis. Ebenso dürfte eine Aufhebung des sog. Phasenbeschlusses für die Nachwuchskräfte dieser Laufbahn eine nicht unbeträchtliche Verkürzung der Wartezeiten bis zur Erreichung des ersten Beförderungsamtes zur Folge haben.

Die im Besoldungsanpassungsgesetz 1991 getroffene Regelung verbesserter Stellenobergrenzen für den geh. Sozialdienst und geh. Vollzugs- und Verwaltungsdienst sollte wegen der ohnehin geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten nicht zeitgestuft in drei weiteren Teilschritten, sondern insgesamt mit dem Haushalt 1993 umgesetzt werden.